

Initiative in Gedenken an Laye-Alama Condé
c/o Flüchtlingsinitiative e.V.
Bernhardstr. 12
28203 Bremen

mail: initiative_layeconde@yahoo.de

Staatsanwaltschaft Bremen
Postfach 101360
28013 Bremen

vorab per Fax: 0421-36196778

Bremen, 04.11.2013

**Strafanzeige gegen
Dr. Henning Scherf, Bremen
wegen des Verdachts auf falsche uneidliche Aussage gemäß § 153 StGB**

**Tatort:
Strafkammer 21, Schwurgericht 1, Raum 231, Bremen**

**Tatzeit:
16.09.2013, zwischen 10.30 und 11.50 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich eine Strafanzeige gegen Dr. Henning Scherf, wohnhaft in Bremen, wegen des Verdachts auf falsche uneidliche Aussage gemäß § 153 StGB.

Begründung:

Es besteht aus meiner Sicht ein hinreichender Verdacht, dass Herr Scherf bei seiner Vernehmung als Zeuge im sogenannten Brechmittelprozess am o.g. Tatort zur o.g. Tatzeit nicht die Wahrheit gesagt hat.

Ich war am 16.09.2013 zur o.g. Tatzeit mit weiteren VertreterInnen der »Initiative in Gedenken an Laye-Alama Condé« als Prozessbeobachterin persönlich im Gerichtssaal anwesend und habe die gesamte Vernehmung des Zeugen Scherf selbst mitverfolgt. Als Initiative haben wir die Zeugenvernehmung protokolliert; das Protokoll ist auf unserem Blog veröffentlicht unter: <http://initiativelayeconde.noblogs.org/?p=268>.

Henning Scherf hat bei seiner Vernehmung die grundsätzliche Position vertreten, die zwangsweise Brechmittelvergabe sei ein „dringend benötigtes Beweissicherungsverfahren“, als solches „unverzichtbar“ und „Beweissicherungsalltag“ gewesen. Es habe „überhaupt keine Schwierigkeit“ gegeben, „kein einziger Fall“ sei schwierig gewesen, es habe „keine Kritik“ und auch „keinen Anlass zu Kritik“ gegeben.

Anlass für die vorliegende Strafanzeige ist die Zeugenaussage Herrn Scherfs, der Tod Herrn Condés am 07.01.2005 sei „für uns alle eine große Überraschung“ gewesen. Der Zeuge führte in diesem

Zusammenhang aus, dass ihm erst zum Todeszeitpunkt Herr Condés bekannt geworden sei, dass es bereits im Dezember 2001 in Hamburg einen Brechmitteltoten gegeben habe. Auch als zunächst der Verteidiger und später selbst die Vorsitzende Richterin ihm vorhielten, dass es im Anschluss an den Hamburger Todesfall 2001 sogar eine Debatte in der Bremer Bürgerschaft gegeben habe und sie davon ausgingen, dass ihm diese nicht entgangen sein könne, gab der Zeuge und ehemalige Justizsenator an, sich nicht daran erinnern zu können. Herr Scherf beharrte darauf, dass dieser Todesfall erst 2005 mit dem Tod von Herrn Condé bekannt geworden sei.

Ich beantrage hiermit, dass die Staatsanwaltschaft die Angaben des Zeugen Scherf auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft (**Beweismittel 1:** Drucksache 15/1028 der Bremischen Bürgerschaft; **Beweismittel 2:** Recherche der entsprechenden Audio- und Video-Aufzeichnungen von Radio Bremen der 51. Bürgerschaftssitzung vom 13.12.2001, **Beweismittel 3:** Zeugen: die damaligen Bürgerschaftsabgeordneten Matthias Güldner/DIE GRÜNEN und Hermann Kleen/SPD).

Es ist auch darüberhinaus äußerst unglaubhaft, dass der Zeuge Scherf als ehemaliger Justizsenator bis Januar 2005 keinerlei Kenntnis von dem Todesfall in Hamburg im Dezember 2001 erhalten haben will – zumal danach bis auf Bremen, Berlin und eben Hamburg alle anderen Bundesländer von der Praxis der zwangsweisen Brechmittelvergabe Abstand nahmen. Diese von der Verteidigung am 16.09.2013 dem Zeugen Scherf vorgehaltenen Sachverhalte bezeichnete dieser vor Gericht sogar als „Blödsinn“.

Der Zeuge Scherf gab in seiner Vernehmung zudem an, es habe ständige Abstimmungsgespräche bezüglich der Brechmittelvergabe im Rahmen der Landesjustizminister gegeben. Zweimal im Jahr finden solche Justizministerkonferenzen (JMK) statt, darüberhinaus gibt es unregelmäßige Treffen des Justizminister der Länder. Es ist aber äußerst unwahrscheinlich, dass es solche Gespräche nur vor dem Hamburger Todesfall von 2001 gegeben haben soll, nicht aber danach. Weiterhin ist es äußerst unglaubhaft, dass angesichts des großen Aufsehens, zu dem der Tod von Herrn John durch Brechmittelfolter in Hamburg im Dezember 2001 auch in juristischen Kreisen geführt hatte, eben jener Todesfall nicht auch innerhalb der Treffen und Konferenzen der Landesjustizminister Thema gewesen sein und damit nicht auch dem Bremer Justizsenator Henning Scherf zur Kenntnis gelangt sein soll.

Ich beantrage deshalb hiermit, dass die Staatsanwaltschaft die diesbezüglichen Angaben des Zeugen Scherf auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft (**Beweismittel:** Protokolle der Justizministerkonferenzen und weiterer Justizministerrunden zwischen Dezember 2001 und Dezember 2004).

Das Bundesverfassungsgericht stellte wenige Tage nach dem Hamburger Todesfall am 13.12.2001 ohne Anlass eines konkreten Verfahrens in einer Pressemitteilung richtig, dass sein – vom Zeugen Scherf während seiner Vernehmung mehrfach zeitlich und inhaltlich falsch zitierter – Beschluss von 1999 nichts darüber ausgesagt habe, inwieweit eine zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln mit Blick auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes zulässig sei. „Diese Klärung herbeizuführen, ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichtes“, stellte das Bundesverfassungsgericht fest (**BVerfG, Pressemitteilung Nr. 116/2001 v. 13.12.2001**). Auch von dieser höchstrichterlichen Stellungnahme will der ehemalige Justizsenator Scherf keine Kenntnis erhalten haben.

Der Zeuge Scherf gab weiterhin an, dass es »niemals irgendeine Kritik« und »niemals irgendwelche Probleme« mit der zwangsweisen Vergabe von Brechmitteln in Bremen gegeben habe und ihm folglich auch niemals etwas diesbezüglich zur Kenntnis gelangt sei. Vor dem Hintergrund vielfacher Beschwerden und gegenläufiger ärztlicher Stellungnahmen zu den gesundheitlichen Gefahren der Brechmittelvergabe sind diese Angaben ebenfalls äußerst unglaubhaft.

Auf Vorhalt der Verteidigung gab der Zeuge Scherf weiterhin an, von einem, die zwangsweise Brechmittelvergabe problematisierenden Brief der Strafverteidigerinitiative Bremen an ihn als Justizsenator keinerlei Kenntnis erhalten zu haben. Auch diese Aussage des Zeugen muss vor der

bereits skizzierten politischen Situation nach der skandalösen Brechmitteltötung Herrn Johns in Hamburg 2001 und den darauffolgenden öffentlichen sowie den Diskussionen in politischen und juristischen Fachkreisen als äußerst unglaublich gelten.

Ich beantrage deshalb hiermit, dass die Staatsanwaltschaft die vorgenannten Angaben des Zeugen Scherf auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft (**Beweismittel 1:** BVerfG, Pressemitteilung Nr. 116/2001 v. 13.12.2001; **Beweismittel 2:** Beschlussprotokoll des 105. Deutschen Ärztetages vom 28.-31. Mai 2002; **Beweismittel 3:** entsprechende Veröffentlichungen der Bremer Ärztekammer sowie des Ärzteverbandes Marburger Bund; **Beweismittel 4:** Zeuge: Strafverteidiger Erich Joester).

Bei Würdigung der Gesamtumstände gehen ich deshalb davon aus, dass der Zeuge Henning Scherf in seiner Vernehmung vor dem Landgericht am 16. September 2013 die Sachverhalte bewusst falsch dargestellt hat. Es besteht aus meiner Sicht ein hinreichender Verdacht, dass die oben dargestellten Tatsachen nach menschlichem Ermessen schlicht nicht an Henning Scherf vorbeigegangen sein können und er sich unter Vorspiegelung falscher »innerer Tatsachen« auf sein angeblich mangelndes Erinnerungsvermögen berufen hat.

Ich konnte mich außerdem persönlich davon überzeugen, dass der Zeuge Scherf während seiner gesamten Vernehmung Verhaltensweisen an den Tag legte, die in der Aussagepsychologie als „Lügensignale“ bekannt sind, wie das sogenannte Dreistigkeitssyndrom (Die Auskunftsperson startet Gegenangriffe, zu welchen kein vernünftiger Anlass besteht) und das sogenannte Entrüstungssyndrom („Eine Unverschämtheit, mir so etwas zu unterstellen!“). Solche Signale sprechen aus aussagepsychologischer sowie auch aus juristischer Sicht häufig gegen den Wahrheitsgehalt einer Aussage (siehe hierzu: **Sozialgericht Schleswig, S 7 AS 277/07 ER**).

Dies lässt sich insbesondere auch an der Reaktion der Zeugen auf das vom Gericht gegen ihn verhängte Bußgeld wegen seiner erheblichen Verspätung ablesen, das er sofort energisch als unangemessen sowie ungerechtfertigt bezeichnete und lautstark ankündigte, er werde dieses Bußgeld nicht bezahlen. Vor dem Hintergrund, dass mittlerweile neben diesem Bußgeldbescheid sogar ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Scherf wegen des Verdachts auf uneidliche Falschaussage zu den Gründen seiner Verspätung eingeleitet ist, erscheinen diese durch die gesamte Zeugenvernehmung hindurch zu beobachtenden Dreistigkeits- und Entrüstungssyndrome besonders entlarvend (**Beweismittel:** Protokoll des Landgerichts vom 16.09.2013).

Ein mögliches Motiv für die vermutliche Falschaussage vor Gericht sehe ich in dem politischen und persönlichen Interesse Henning Scherfs, von der eigenen Verantwortung für die jahrelange gesundheitliche Schädigung vieler Betroffener bis hin zum dem Tod eines Menschen in staatlicher Obhut abzulenken und dafür selbst vor der Möglichkeit der Falschaussage nicht zurückzuschrecken.

Angesichts der offenbar unwahren Angaben zu seiner Verspätung liegt schließlich der Verdacht mehr als nahe, dass der Zeuge Scherf auch zu einzelnen inhaltlichen Sachverhalten die Unwahrheit gesagt hat. Aus all den ausgeführten Gründen erstatte ich mit dem heutigen Tage bei der Staatsanwaltschaft Bremen eine Strafanzeige gegen Dr. Henning Scherf wegen des Verdachts auf falsche uneidliche Aussage gemäß § 153 StGB.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Anzeige in Ihrer Behörde und um die Mitteilung des Aktenzeichens, sobald dieses vergeben ist. Zudem bitte ich, über den Stand der Ermittlungen auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Mit freundlichem Gruß,

Initiative in Gedenken an Laye-Alama Condé